

# RS Vwgh 1998/6/24 98/12/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1998

## Index

64/02 Bundeslehrer  
70/06 Schulunterricht

## Norm

BLVG 1965 §9 Abs2;  
SchUG 1986 §52;

## Rechtssatz

§ 52 SchUG setzt die organisatorische Errichtung eines Kustodiaten iSd § 9 Abs 2 BLVG voraus (arg: "Soweit es die Gegebenheiten der betreffenden Schule erfordern"); der Schulleiter ist daher ermächtigt, sowohl die organisatorische Errichtung/Einrichtung des Kustodiaten zu verfügen als auch einen (bestimmten) Lehrer mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu beauftragen, wobei der Landesschulinspektor als zuständiger Fachvorgesetzter den Schulleiter anweisen kann, ein bestimmtes Kustodiat zu errichten und mit der Führung einen bestimmten Lehrer zu beauftragen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998120058.X04

## Im RIS seit

18.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)